



Videoüberwachung

# Sicht-Grenzen

**Spätestens seit diesem Frühjahr ein Thema:**

**Videoüberwachung in Verkaufsräumen.**

**Was geht, was liegt jenseits der Sicht-Grenzen?**

Der jährliche Schaden durch Inventurdifferenzen im Einzelhandel beläuft sich seit Jahren auf etwa 4 Mrd. Euro. Dazu kommt, dass pro Jahr rund 1000 Raubüberfälle verübt werden. Allein deshalb ist eine gute Videoüberwachung in Verkaufsräumen und Kassenbereichen sinnvoll und eine empfohlene Präventionsmaßnahme. Natürlich sollte die Videoüberwachung nicht dazu dienen, bei Mitarbeitern in die Privatsphäre einzudringen.

Bei der Videoüberwachung in Verkaufsräumen muss vor allem § 6 b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachtet werden. Danach ist sie zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Der Kunde muss immer auf den Einsatz von Videokameras hingewiesen werden, am besten mit einem Schild, zum Beispiel dem Piktogramm zur Kennzeichnung von Videoüberwachung gemäß DIN 33450 (kleines Bild oben).

Die Vorteile: Die Videoaufzeichnung erleichtert die Beweissicherung und Identifizierung des Täters. Es lassen sich beliebig viele Objekte und Verkaufsräume gleichzeitig überwachen. Eine Dauerüberwachung ist möglich, sie ist allerdings

personal- und kostenintensiv, da für eine mögliche Intervention im Fall eines Diebstahls jederzeit Mitarbeiter verfügbar sein müssen.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, nur „scharfe“ Kameras zu installieren. Auch Attrappen können durchaus eine abschrecken. Sinnvoll ist eine kombinierte Installation von „falschen“ und echten Kameras. Sie sind leicht auszutauschen, so dass in einem Bereich echte Kameras und Attrappen im Wechsel angebracht werden können.

## **Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs**

Dem Betriebsrat steht beim Einsatz technischer Überwachungsmaßnahmen ein Mitbestimmungsrecht im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 6 Betriebsverfassungsrecht zu, wenn technische Einrichtungen eingeführt und angewendet werden, mit denen das Verhalten oder die Leistung des Arbeitnehmers überwacht werden soll. Im Gegensatz dazu hat der Betriebsrat für einen Detektiveinsatz, der das Arbeitsverhalten kontrollieren soll, grundsätzlich kein Mitbestimmungsrecht. Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung, kann der Arbeitgeber die Einigungsstelle anrufen.

Der Bundesgerichtshof (BAG) hat 2003 in einem Grundsatzurteil entschieden, dass

auch eine heimliche Videoüberwachung im Einzelfall zulässig sein kann. Voraussetzung sei, dass der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer anderen schweren Verfehlung zu Lasten des Arbeitgebers bestehe, weniger einschneidende Mittel zur Aufklärung des Verdachts ausgeschöpft seien, die verdeckte Videoüberwachung praktisch das einzig verbleibende Mittel darstelle und insgesamt nicht unverhältnismäßig sei. Lägen diese Voraussetzungen vor, komme es nicht mehr darauf an, ob der Betriebsrat der Videoüberwachung vorab zugestimmt habe.

Eine Videoüberwachung, mit der der Arbeitgeber ganz allgemein kontrollieren will, ob die Arbeitnehmer sich ordnungsgemäß verhalten und die gewünschte Leistung erbringen, ist in jedem Fall unzulässig und stellt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar.

Nach der Rechtssprechung sind auch bei offenen und erkennbaren Videoüberwachungsanlagen die Umstände des Einzelfalles entscheidend, das heißt Anlass, Intensität des Eingriffs und Verhältnismäßigkeit. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers setzt überwiegende und schutzwürdige Interessen des Arbeitgebers voraus. Dies können zum Beispiel der Schutz vor Diebstahl oder Sachbeschädigung sein. Verdeckte und heimliche Überwachungen dürfen nur als kurzfristige Notwehr gegen akute Straftaten eingesetzt werden, sofern nicht weniger einschneidende Mittel verfügbar sind.

In nicht-öffentlichen Räumen, also außerhalb von Verkaufsräumen, darf Videoüberwachung nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen eingesetzt werden, zum Beispiel wenn besondere Sicherheitsinteressen des Arbeitgebers ausnahmsweise überwiegen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt. So müssen vor Beginn der Überwachung deutliche Anhaltspunkte und Verdachtsmomente vorliegen, die die Überwachung rechtfertigen. Vage Vermutungen reichen also nicht aus. Weiter darf sich der Überwachungsbereich der Kameras nicht über die eigenen Grundstücksgrenzen hinaus erstrecken.

Generell tabu ist die Videoüberwachung in Bewerbungsgesprächen, in Toilettenräumen und Umkleidekabinen, Restaurants, Betriebskantinen oder Zugängen zu Betriebsratsbüros und Betriebsärzten.

Beim Einsatz von Detektiven gibt es klare Gesetzesregeln im Grundrechtsschutz des Arbeitnehmers (Art. 2 Abs. 1 GG). In die Intimsphäre des Arbeitnehmers darf nicht eingedrungen werden. Bei der Zusammenarbeit mit Detektiven sollte der Handel im Rahmen der vertraglichen Gestaltung (Dienstvertrag) die konkreten Aufgaben genauestens festlegen und

dokumentieren. Insbesondere muss deutlich klargelegt sein, dass der Detektiv nicht gegen den Willen des Auftraggebers Maßnahmen ergreift, auch wenn der Detektiv selbst meint, dass dies notwendig sei.

Nicht nur Rechte der Mitarbeiter stehen bei der Videoüberwachung auf dem Spiel, sondern auch Rechte von Kunden, zum Beispiel bei der Überwachung des Bezahlvorganges in Geschäften. Grundsätzlich besteht bei fehlerhaftem Verhalten für Kunden ein Unterlassungsanspruch wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts.

Ein nicht zu unterschätzender Punkt, um gegen Ladendiebstahl und Inventurverluste vorzugehen, ist neben der technischen Warensicherung oder einer Videoüberwachungsanlage auch, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Unternehmens in regelmäßigen Abständen über die Betriebsergebnisse und die Folgen von Diebstahl – sei es durch Mitarbeiter oder Kunden – umfassend informiert sind. Dazu eignen sich am besten Schulungen und Trainings durch externe Fachleute.

Hans-Günther Lemke

## Einzelhandel

# Diebstahl und Falschgeld: Inventurverluste effizient bekämpfen

Wie Einzelhändler Inventurverluste effizient bekämpfen können, zeigt ein IHK-Seminar am 16. September. Im Fokus stehen Kunden, Personal und Lieferanten. Referent ist Hans-Günther Lemke, Autor des Beitrags auf diesen Seiten. Er wird im Rahmen der ganztägigen Veranstaltung darüber informieren, welche organisatorischen und technischen Vorbereitungen Einzelhändler treffen müssen, um die Inventurverluste in den Griff zu bekommen und erfolgreich für mehr Sicherheit in ihren Geschäften und Märkten zu sorgen. Praxisorientierte Hinweise zu den Themen Falschgeldprävention und EC-Kartenbetrug geben aber auch Vertreter der Filiale Hannover der Deutschen Bundesbank und des Landeskriminalamtes Niedersachsen. Das Seminar richtet sich an Inhaber, Geschäftsführer sowie andere Fach- und Führungskräfte aller Branchen des Einzel- und Fachhandels.

Inventurverluste effizient zu bekämpfen ist ein wichtiger Baustein, um die in vielen Einzelhandels- und Fachhandelsgeschäften ohnehin schmalen Renditen zu sichern. Neben Ladendiebstählen durch Kunden, Lieferantendiebstählen oder interne Verlustquellen durch Mitarbeiterklau tragen aber auch die Verbreitung von Falschgeld und der EC-Kartenbetrug zu den milliardenschweren Inventurdifferenzen des Handels bei. *bh*

**Info:** Der Teilnahmepreis für das Seminar am 16. September (9 - 17 Uhr) beträgt pro Person 180 Euro zzgl. 19 Prozent USt. (brutto 214,20 Euro). Weitere Informationen und Anmeldung: IHK Projekte Hannover GmbH, Hans-Hermann Buhr, Tel. (0511) 3107-377, Fax (0511) 3107-435, buhr@hannover.ihk.de.



Foto: panthermedia

ANZEIGE

## Beratung, Entwicklung, Logistik:

### Hildesheimer Verpackungsmittelgrosshändler bietet mehr als das Produkt

Welche Verpackung bietet optimalen Schutz bei minimalen Kosten? Wie kommt die Ware am günstigsten zum Kunden? Hier ist das Know-how der Verpackungsmittelberater der Firma boehm papier & verpackung aus Hildesheim gefragt. Der Systemlieferant und Dienstleister

in den Bereichen Transportverpackung, Schutzverpackung und Logistik bietet Service & Beratung bei allen Verpackungsfragen der Industrie und des Gewerbes und liefert die komplette Bandbreite an Standardartikeln aus dem Bereich Transportverpackung: von

der Palette über den Wellpappkarton bis hin zum Füllstoff und Packband.

Eine kundenspezifische, ganzheitliche Verpackungsberatung und -entwicklung gehören zum Standardrepertoire des Hildesheimer Unternehmens. Grundlage jeder kompetenten Beratung ist eine umfassende Analyse des zu verpackenden Produkts und der Fertigungs-, bzw. Kommissionierungsprozesse des Kunden.

Nachdem diese Informationen den Verpackungsexperten von boehm vorliegen, erfährt der Kunde eine Reihe von Vorteilen durch:

- Maschinen- und Systemoptimierung technischer Spezialisten
- Einsparpotentiale bei standardisiertem und optimiertem Verpackungsbedarf
- Übernahme von Logistikaufgaben und just-in-time-Lieferungen

Aufgrund dieser engen Zusammenarbeit mit Industrie, Handel und Gewerbe hat sich boehm vom reinen Produktlieferant immer mehr zum Systemanbieter verändert. Hier ist man sich sicher, dass eine erfolgreiche Kundenbeziehung nur durch problemorientiertes Denken erreicht wird. Die Devise der Experten lautet: „Wer Abläufe optimiert und sich mit möglichen Problemen im Vorfeld auseinandersetzt, bevor sie die Produktion oder den Versand unterbrechen, spart dem Kunden bares Geld!“

- die langjährigen Erfahrungen und Marktkenntnisse der Mitarbeiter des Hauses boehm

Paul Boehm GmbH & Co KG  
Porschestraße 16  
31135 Hildesheim  
Telefon: 05121/76319 - 11  
Telefax: 05121/76319 - 99  
Mail: [infos@paul-boehm.de](mailto:infos@paul-boehm.de)  
Web: [www.paul-boehm.de](http://www.paul-boehm.de)

Großhandel für Verpackungsmittel & Systeme